

Der Oberbürgermeister

I/01-011-kr

Dezernat/Fachbereich/AZ

10.12.12

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	10.12.2012	Entscheidung	öffentlich TOP 26

Betreff:

5. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes für die Stadt Leverkusen für die Jahre 2013 - 2018
- Stellungnahme der Verwaltung vom 06.12.12 zu den Rechten der Bezirksvertretungen in Angelegenheiten der Technischen Betriebe Leverkusen (TBL) AöR

Hinweis des Fachbereichs Oberbürgermeister, Rat und Bezirke:

Im Zusammenhang mit der Beratung der Vorlage wird beiliegende Stellungnahme der Verwaltung vom 06.12.12 zu den Rechten der Bezirksvertretungen in Angelegenheiten der Technischen Betriebe Leverkusen (TBL) AöR zur Kenntnis gegeben.

Anlage

Mitteilung für die Bezirksvertretungen

Rechte der Bezirksvertretungen in Angelegenheiten der Technischen Betriebe Leverkusen (TBL) AÖR

Ausgangsfrage:

In der Ratssitzung am 10.12.12 steht die Zustimmung zur 5. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes für die Stadt Leverkusen für die Jahre 2013-2018 zur Entscheidung an. In dem vorangegangenen Sitzungsturnus sind unter anderem die Bezirksvertretungen in Form der Vorberatung beteiligt worden.

Herr Nahl hat in der Sitzung der Bezirksvertretung III am 22.11.12 erklärt, dass diese auch eine Beteiligung bei der konkreten Planung fordere, damit konkrete Anregungen, die zurzeit mangels des Vorliegens detaillierter Informationen zu den Maßnahmen nicht gegeben werden könnten, möglich seien.

Die juristische Stellungnahme bezieht sich auf die Frage, ob die Bezirksvertretungen auch bei der Umsetzung der einzelnen Abwasserbeseitigungsmaßnahmen zu beteiligen sind.

Rechtslage:

Der Rat hat im Jahr 2006 durch den Erlass der TBL-Satzung entschieden, die der Stadt Leverkusen obliegende Abwasserbeseitigungspflicht der TBL AÖR zur Wahrnehmung in eigenem Namen und in eigener Verantwortung zu übertragen. Sogar das Recht zum Erlass von Satzungen hat der Rat übertragen; er hat sich allerdings ausdrücklich ein Weisungsrecht vorbehalten.

Zu dem Erlass des Abwasserbeseitigungskonzeptes ist in § 6 Ziffer 6 der TBL-Satzung eine gesonderte Regelung getroffen worden. Danach hat zunächst der Verwaltungsrat der TBL das Abwasserbeseitigungskonzept zu beschließen, sodann hat der Rat eine Entscheidung darüber zu treffen.

Bezüglich der Umsetzung der einzelnen Abwasserbeseitigungsmaßnahmen gibt es in der TBL-Satzung keine explizite Regelung, sodass damit die allgemeinen Grundsätze, die für das Verhältnis der Anstalt des öffentlichen Rechts zu dem Rat gelten, Anwendung finden.

Kommunalrechtliche Spezialregelung für die Anstalt des öffentlichen Rechts ist § 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW). In Abs. 7 Sätze 4, 5 und 7 dieser Vorschrift sind die Konstellationen geregelt, in denen der Verwaltungsrat eine Weisung des Rates einholen muss. Bei allen sonstigen Entscheidungen ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts nicht von der Zustimmung des Rates abhängig.

Eine Mitwirkung der Bezirksvertretungen bei Entscheidungen einer AÖR ist in § 114 a GO NRW nicht vorgesehen. Die kommunalpolitische Beteiligung erfolgt vielmehr nur über den Verwaltungsrat; einzige Ausnahme sind die in § 114 a Abs. 7 Sätze 4, 5 und 7 GO NRW aufgeführten Fälle.

Lediglich in den Fällen, in denen der Rat ein Entscheidungsrecht gegenüber der AÖR hat, können die Bezirksvertretungen in Form der Vorberatung beteiligt werden.

Bei der Durchführung der einzelnen Abwasserbeseitigungsmaßnahmen, wie dem Bau von Kanälen oder Regenrückhaltebecken, ist eine Mitwirkung des Rates weder aus § 114 a GO NRW noch aus der TBL-Satzung ableitbar. Damit kommt auch eine Beteiligung der Bezirksvertretungen nicht in Betracht.

Da die Kosten für die Abwasserbeseitigungsmaßnahmen in der Regel über 200.000 € liegen, hat gemäß § 6 Ziffer 3, Nr. 14 der TBL-Satzung der Verwaltungsrat darüber zu entscheiden. Damit erfolgt die kommunalpolitische Mitwirkung nur über die vom Rat bestellten Verwaltungsratsmitglieder.

06.12.12
Recht und Ordnung